

der im Jahre 954¹ von den lothringischen Grossen aus Lüttich verjagte Bischof Rather, dessen sich ebenfalls Wilhelm von Mainz annimmt, kann nicht wohl in Betracht kommen; denn dann würde das Vorkommnis ganz nahe an den Todestag Friedrichs (25. Oktober 954)² herangerückt erscheinen, während doch der Brief Gerhards seinem ganzen Inhalte nach, wie wir sehen werden, nicht in dessen allerletzte Lebenszeit fallen kann. Ferner ist auch nicht anzunehmen, dass der Briefschreiber die barbarische Strafe der Entmannung, die auf des Baiernherzogs Befehl an dem Patriarchen von Aquileja vollführt worden³, im Auge gehabt habe. In diesem Falle würde er das Unerhörte der Tat wohl stark betont und die Tat selbst näher angedeutet haben. Endlich ist die Haft, zu der Friedrich selbst 939 durch König Otto verurteilt wurde⁴, auszuschliessen, denn ein solches, den Empfänger des Briefes selbst aufs stärkste berührendes Unrecht wäre irgendwie zum Ausdruck gebracht worden, statt dass es in dem allgemein lautenden Satze 'a quibusque, infamia pro sceleribus publice notatis . . . custodiae traduntur' verschwindet, ganz abgesehen davon, dass 'infamia . . . notatis' auf König Otto ganz und gar nicht passt⁵. So bleiben nur Frevel übrig, die in eine frühere Zeit fallen, aber noch allgemein bekannt waren und Aufsehen erregt hatten. Durch den Herzog Erchanger von Schwaben und seinen Bruder Berchthold war nun 913 oder 914 der Bischof Salomo von Konstanz gefangen genommen, ins Gefängnis geworfen und beinahe geblendet worden. Zu derselben Zeit war Bischof Otbert von Strassburg getötet, Bischof Einhard von Speier von zwei Grafen überfallen und erschlagen worden. Mit dem ersten und letzten Falle beschäftigte sich das Konzil von Hohenaltheim im Jahre 916 (can. 21. 31) und betonte, dass Geistliche nicht von Laien gerichtet oder angeklagt werden dürften (can. 12. 13)⁶. Dieser Dinge wird sich Gerhard erinnern haben, wozu seine Bemerkung passt, solche Untaten seien nicht bloss von Laien, sondern 'a quibusque infamia pro sceleribus publice notatis', verübt worden; eben auf

1) W. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit⁵. Leipzig 1881. I, 829. 2) Köpke-Dümmeler a. a. O. S. 240. 3) Thietmar, Chronik II, 40; ed. F. Kurze, Hannover 1889, p. 43. Wann die Sache sich ereignet hat, steht nicht fest; vermutlich um 951 (Köpke-Dümmeler a. a. O. S. 187). 4) Köpke-Dümmeler a. a. O. S. 94. 5) Mittag a. a. O. S. 43 will es hierauf beziehen. 6) Vgl. Hefele, Conciliengesch.² Freiburg 1879. IV, 583 ff.